

## **Leitlinien und Verfahrensregelungen der hessenARCHÄOLOGIE im Landesamt für Denkmalpflege Hessen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

### **Prolog**

Wissenschaftliche Ehrlichkeit und die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens! Wissenschaftlicher Diskurs und Erkenntnisgewinn sowie der Respekt in der Öffentlichkeit beruhen auf dem Vertrauen darauf, dass diese Regeln ausnahmslos zur Anwendung gelangen. Jedwede Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis – von mangelnder Sorgfalt bei der Auswahl und Anwendung von Methoden oder bei der Dokumentation wissenschaftlicher Tätigkeiten bis hin zu bewusster Fälschung und Betrug – zerstören das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander. Sie fügen dem Ansehen von Wissenschaft und Forschung im Allgemeinen sowie der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Speziellen in der Öffentlichkeit großen Schaden zu. Die nachstehend aufgestellten Regeln dienen der Förderung der wissenschaftlichen Arbeitsweise und beugen möglichem Fehlverhalten vor. Sie setzen explizit den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom 1. August 2019 sowie die „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (VerfOwF) in der Fassung vom 22. März 2024 für den Bereich der hessenARCHÄOLOGIE im Landesamt für Denkmalpflege Hessen um.

Diese Regelungen sind ausnahmslos für wissenschaftliches und wissenschaftsakkessorisches Personal, das im Verantwortungsbereich der

hessenARCHÄOLOGIE wissenschaftlich oder forschungsunterstützend tätig ist, rechtlich verbindlich.

## **A b s c h n i t t I**

### **Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **§ 1 Reichweite dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen**

(1) Die sich aus diesen Leitlinien und Verfahrensregelungen der hessenARCHÄOLOGIE im Landesamt für Denkmalpflege Hessen ergebenden und einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind auf der Internetpräsenz des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen hinterlegt und öffentlich einsehbar. Sie stehen unter dem Link <https://denkmal.hessen.de/hessenarchaeologie-dfg-kodex> zum Download zur Verfügung.

(2) Über das Inkrafttreten dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens tariflich beschäftigten oder verbeamteten wissenschaftlich oder wissenschaftsakkessorisches tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessenARCHÄOLOGIE per E-Mail unterrichtet.

(3) Alle in der hessenARCHÄOLOGIE wissenschaftlich oder wissenschaftsakkessorisches Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, im Rahmen ihrer Tätigkeit und hinsichtlich ihres Verhaltens die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Verfahrensregelungen nicht berührt.

#### **§ 2 Wesentliche Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

Zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis zu arbeiten,

2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

### **§ 3 Berufsethos wissenschaftlich Tätiger**

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung und Laufbahn.

(2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.

(3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen steten Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

### **§ 4 Organisationsverantwortung innerhalb des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und der hessenARCHÄOLOGIE**

(1) Der Dienststellenleitung und der Abteilungsleitung hessenARCHÄOLOGIE fallen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung sowie die Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis innerhalb der hessenARCHÄOLOGIE zu.

(2) Die Dienststellenleitung und die Abteilungsleitung hessenARCHÄOLOGIE schaffen die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten in der hessenARCHÄOLOGIE, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etablieren.

(3) Die Dienststellenleitung und die Abteilungsleitung hessenARCHÄOLOGIE schaffen die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(4) Zu den Rahmenbedingungen gehören die im Land Hessen verbindlich festgelegten Verfahren für die Personalauswahl und die Personalentwicklung, die konsequente

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Beachtung von Chancengleichheit und Diversität.

## **§ 5 Verantwortung der Direktorinnen und Direktoren, Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie weiteren Leiterinnen und Leitern von Arbeitseinheiten**

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.

(2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der hessenARCHÄOLOGIE eingebetteten Betreuung des wissenschaftlich und wissenschaftsakkessorisch tätigen Personals.

(3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so zu gestalten, dass die jeweilige Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass dafür erforderliche Kooperationen und Koordinationsleistungen erfolgen, dass allen Mitgliedern ihre aufgabenspezifischen Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Machtmissbrauch und möglicher Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch der sonstigen Ebenen der hessenARCHÄOLOGIE durch die jeweils zuständigen Mitarbeitenden entgegengewirkt.

(5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

(6) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der Chancengleichheit aller Beteiligten sowie einer angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der hessenARCHÄOLOGIE eingebetteten – Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen. Bei der Betreuung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern wird neben fachwissenschaftlichen Belangen besonderer Wert auf die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit gelegt. Insoweit möglich, wird das wissenschaftliche und

wissenschaftsakkessorische Personal in seinem beruflichen Fortkommen aktiv unterstützt.

## **§ 6 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen werden in geeigneter Weise festgelegt und haben zu jedem Zeitpunkt klar zu sein.

(2) Sofern erforderlich, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit.

## **§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung**

(1) Die hessenARCHÄOLOGIE fühlt sich in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit der Freiheit der Forschung gemäß Artikel 5 Absatz 3 GG uneingeschränkt verpflichtet.

(2) Dienststellen- und Abteilungsleitung tragen Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessenARCHÄOLOGIE und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen.

(3) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.

(4) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.

(5) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.

(6) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst und wirken darauf hin, diese zu

minimieren. Mögliche Forschungsfolgen werden gründlich abgewogen und ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

## **§ 8 Forschungsdesign, -methoden und -standards**

(1) Die Dienststellen- und Abteilungsleitung sowie Direktorinnen und Direktoren stellen die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushälterischen Möglichkeiten sicher.

(2) Die personelle Zusammensetzung von wissenschaftlich tätigen Arbeitseinheiten ist ausschließlich an forschungsrelevanten Bedürfnissen und Qualifikationen orientiert.

(3) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens stets den aktuellen Forschungsstand und erkennen diesen an. Dies setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

(4) Wissenschaftlich Tätige wenden stets wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an.

(5) Wissenschaftlich Tätige legen bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden stets besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

(6) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von bewussten wie unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

## **§ 9 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines jeden Urteilsbildungsprozesses.

(2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die fachliche Expertise und Erfahrung von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **§ 10 Bewertung wissenschaftlicher Leistungen**

Die Bewertung der Leistung der wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Bedeutendster Bestandteil der Bewertung ist die erbrachte wissenschaftliche Leistung. Diese wird nach qualitativen Maßstäben bewertet. Darüber hinaus können quantitative Indikatoren differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, so sie in dem jeweiligen Kontext dieser von Relevanz sind.

## **§ 11 Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit**

(1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle im Hinblick auf das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen in der Art und Weise, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis nachvollziehen, überprüfen und bewerten zu können. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.

(2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß vorstehender Absätze 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

## **§ 12 Qualitätssicherung**

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche Qualitätssicherung findet statt.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten paläontologischen und archäologischen Fundmaterialien, Organismen und weiteren Materialien sowie Daten und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht. Für eine Nachnutzung geltende Maßgaben werden belegt. Kommt öffentlich zugängliche Software zur Anwendung, so muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt nachgewiesen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen verzichtet werden.

(4) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(5) Ausdrücklich wird als wichtiger Teil der Qualitätssicherung angesehen, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Forschungsergebnisse bzw. -erkenntnisse nachzuvollziehen und zu replizieren.

(6) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, in welcher Form auch immer, werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler

zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese, wenn es möglich ist, berichtet.

### **§ 13 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen**

(1) Grundsätzlich sollen Daten, die unter Einsatz öffentlicher Mittel im Land Hessen erhoben wurden, frei zugänglich, kostenlos und für jeden unter Wahrung der Rechte aller beteiligten Personen und Institutionen nachnutzbar sein (Open Government Data), so nicht andere rechtliche Vorgaben dem entgegenstehen.

(2) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Dabei wird stets dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung getragen.

(3) Diesem Gedanken Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen oder (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden kann.

(4) Auf der Grundlage der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets entscheiden wissenschaftlich Tätige in eigener Verantwortung, in welcher Form und wo sie die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit öffentlich zugänglich machen. Eine Beschränkung auf Publikationsorgane der hessenARCHÄOLOGIE besteht nicht, jedoch wird eine Erstveröffentlichung in diesen, wann immer es möglich und im Sinne der Sache zuträglich erscheint, angeboten und angestrebt.

(5) Im Einzelfall kann es zwingende Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Ausnahmen sind insbesondere in den Fällen statthaft, in denen

- die Gefahr besteht, dass Kulturdenkmäler gemäß § 2 (2) des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der jeweils aktuellen Fassung durch jegliche Art der teilweisen oder vollumfänglichen Veröffentlichungen (Publikation von Forschungsdaten wie Koordinaten, Detailinformationen etc.) in ihrem Bestand gefährdet werden;
- Rechte Dritter betroffen sind und eine entsprechende Genehmigung dieser nicht vorliegt;
- es sich um Auftragsforschung handelt;
- die Forschungen eine Sicherheitsrelevanz aufweisen;
- eventuell Patentanmeldungen in Aussicht stehen.

(6) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sogenannten FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind explizit statthaft zum Schutz von Kulturdenkmälern gemäß § 2 (2) des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG), wenn Rechte Dritter betroffen sind sowie im Kontext von Patentanmeldungen.

(7) Quellcodes projektintern programmierter Software können zugänglich gemacht werden, insofern dies im Rahmen landesgesetzlicher Vorgaben wie auch unter Wahrung der Rechte sowie einer im Vorfeld dokumentierten Zustimmung beteiligter Dritter möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung.

## **§ 14 Autorenschaft**

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Bild-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an

- Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten;
- einer eigenständigen Gewinnung und Aufbereitung von Daten, einer Erschließung von Quellen oder einer Programmierung von Software;
- einer eigenständigen Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten;
- der Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen;
- der Abfassung des Manuskripts.

(3) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere nicht vor, wenn sich die Beteiligung einer wissenschaftlich tätigen Person oder einer dritten Person lediglich beschränkt hat auf

- eine Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung;
- eine Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung bzw. vergleichbare Tätigkeiten;
- die bloße Ausführung technischer Routineaufgaben oder Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate bzw. vergleichbare Tätigkeiten;
- die bloße Kompilierung von Quellen und Auflistung von Daten bzw. vergleichbare Tätigkeiten;
- die Beratung oder Erörterung vorliegender Fremdentwürfe und das Einbringen unspezifischer Anregungen in diesem Kontext;
- redaktionelle Tätigkeiten einschließlich sprachlicher Korrekturen.

(4) Eine Autorschaft ehrenhalber, bei der gerade kein genuiner Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig.

(5) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Mitwirkung oder Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder sonstigen Anmerkungen angemessen gewürdigt werden.

(6) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung eines Werks vor dessen Veröffentlichung zustimmen. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, dass dies ausdrücklich anders ausgewiesen wurde. Ohne hinreichenden Grund kann die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Eine Verweigerung muss zwingend mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(7) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

## **§ 15 Nutzungsrechte**

(1) Die hessenARCHÄOLOGIE respektiert das Original, die Rechte von Urheberinnen und Urhebern an Werken jeglicher Art sowie von dritten Anbietern. Sie nimmt für sich in Anspruch, dies ebenso von der Gruppe der Nutzerinnen und Nutzern der von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeiteten und vorgelegten wissenschaftlichen Ergebnissen einzufordern.

(2) Die hessenARCHÄOLOGIE trifft unter Berücksichtigung dienstrechtlicher Vorgaben und unter Einbeziehung ihrer wissenschaftlich Tätigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den aus einem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen, dies gilt insbesondere auch für den Zugang Dritter zu den Forschungsdaten.

Solange die hessenARCHÄOLOGIE für den eigenen Zuständigkeitsbereich diesbzgl. keine allgemeinverbindlichen Regelungen getroffen hat, sollen vorhabenbezogene Vereinbarungen möglichst vor dem Vorhabenbeginn (unbefristet beschäftigtes Personal) oder bei Vertragsabschluss (befristet beschäftigtes Personal) geschlossen werden. Bei Kooperationsprojekten sind entsprechende Regelungen in den vorab zu schließenden Kooperationsvereinbarungen festzulegen.

(3) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.

(4) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist. Eine Veröffentlichung kann nur entsprechend und im Rahmen landesgesetzlicher Vorgaben wie auch unter Wahrung der Rechte sowie einer im Vorfeld dokumentierten Zustimmung beteiligter Dritter geschehen.

## **§ 16 Wahl der Publikationsorgane**

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Wissenschafts-Blogs in Betracht.

(2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Vor der Entscheidung für ein neues, noch nicht etabliertes Publikationsorgan wird im Rahmen der Möglichkeiten der Autorinnen und Autoren dessen Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernehmen will, prüft vorab sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

## **§ 17 Archivierung**

(1) Die hessenARCHÄOLOGIE legt als Participant des Konsortiums NFDI4Objects in der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur besonderen Wert auf ein modernes Forschungsdatenmanagement. Dieses umfasst explizit auch eine langfristige Sicherung wissenschaftlicher Daten.

(2) Die hessenARCHÄOLOGIE bewahrt Forschungsdaten und -ergebnisse, insbesondere solche gemäß § 5 (2) 3 und 5 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG), die von wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeitet und öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise in eigener Zuständigkeit auf. Alternativ ist eine

Hinterlegung in standortübergreifenden Repositorien möglich. Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebietes.

(3) Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags als Denkmalfachbehörde des Landes Hessen gemäß § 5 Hessisches Denkmalschutzgesetz sind die Fachdatensysteme der hessenARCHÄOLOGIE für eine dauerhafte Speicherung der in ihrer Zuständigkeit anfallenden Daten ausgelegt. Somit erfolgt auch die Aufbewahrung von Forschungsdaten gemäß vorstehendem Absatz 2 dauerhaft. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich.

(4) Die Aufbewahrungsfrist der jeweiligen Daten und Ergebnisse beginnt regelhaft mit deren Erfassung bzw. Erarbeitung, spätestens jedoch mit der Herstellung eines öffentlichen Zugangs zu diesen.

(5) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber vorstehendem Absatz 3 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.

## **A b s c h n i t t   I I**

### **Ombudswesen**

#### **§ 18 Ombudspersonen**

(1) In der hessenARCHÄOLOGIE existieren drei Ombudspersonen die die fachliche Expertise der gesamten Abteilung abbilden: Archäologische Wissenschaften, Paläontologie sowie Museumswesen. Darüber hinaus sind für diese jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. Die Stellvertretung ist für den Fall vorgesehen, dass eine Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist oder hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts besteht.

(2) Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertretungen können integrale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – möglichst mit entsprechender Leitungserfahrung – bestellt werden, die über eine der in Absatz 1 angeführten fachlichen Expertisen verfügen. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit nicht beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen beschäftigt sein.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den Landesarchäologen resp. die Abteilungsleitung der hessenARCHÄOLOGIE.

(4) Die Amtszeit einer Ombudsperson und einer stellvertretenden Ombudsperson beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit einer Ombudsperson oder das Vorliegen eines Interessenkonflikts besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 1 (1) 1 und (2) des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in Verbindung mit § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). In Zweifelsfällen entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(6) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Dienststellen- und Abteilungsleitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dies gilt hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen ebenso für das Justizariat des Hauses.

## **§ 19 Ombudstätigkeit**

(1) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen unabhängig wahr. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Dienststellen- oder Abteilungsleitung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen.

(2) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen vertraulich wahr, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(3) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(4) Die Ombudspersonen bzw. deren Stellvertretungen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle im Landesamt für Denkmalpflege Hessen und / oder der hessenARCHÄOLOGIE gemäß den Regelungen in Abschnitt III weiter.

(5) In den Fällen, in denen sich Fragen hinsichtlich der guten wissenschaftlichen Praxis oder Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens Abteilungsbereiche oder Referate übergreifend ergeben, stimmen die jeweiligen Ombudspersonen oder deren Stellvertretungen die Zuständigkeiten einvernehmlich untereinander ab. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

## **§ 20 Anrufungsrecht**

(1) Alle tarifvertraglich Beschäftigten sowie alle Beamtinnen und Beamten der hessenARCHÄOLOGIE sowie die in Forschungsprojekten der hessenARCHÄOLOGIE Tätigen können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die zuständigen Ombudspersonen gemäß § 18 dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen wenden. Alternativ steht dieser Personengruppe auch die Möglichkeit offen, sich an das Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>) zu wenden.

(2) Dienststellen- und Abteilungsleitung tragen dafür Sorge, dass die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen in der hessenARCHÄOLOIGE bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über eine Hausmitteilung und auf der Website des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen bekannt gemacht.

## **A b s c h n i t t III**

### **Tatbestände und Verfahrensregelungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### **§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt u.a. vor, wenn eine in der hessenARCHÄOLOGIE wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Kontext vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt aneignet, die Übernahme oder Weiterverarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht kenntlich macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß der nachstehenden Absätze 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind u.a.:

- das Erfinden wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse,
- das Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
- das Verfälschen wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse in Text- und Bildform,
- die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
- unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht.

(3) Eine unzulässige Aneignung wissenschaftlicher Leistungen Dritter liegt u.a. vor, wenn:

- Inhalte Dritter ungekennzeichnet und ohne die gebotene Quellenangabe übernommen werden („Plagiat“),
- Forschungsansätze, Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Ideen unbefugte Verwendung finden („Ideendiebstahl“),

- wissenschaftliche Daten, Theorien und Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergegeben werden,
- eine Autorenschaft oder Mitautorenschaft an einer wissenschaftlichen Publikation unbegründet angenommen oder eingefordert wird, insbesondere in den Fällen, in denen kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- es zu einem Zeitpunkt zu einer unbefugten Veröffentlichung oder eines unbefugten Zugänglichmachens gegenüber Dritten kommt, während dem das wissenschaftliche Werk, die wissenschaftliche Erkenntnis, eine solche Hypothese oder Forschungsansatz noch unveröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Sabotage der Forschungstätigkeit (einschließlich einer Beschädigung, des Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder -dokumenten,
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten einer in der hessenARCHÄOLOGIE wissenschaftlich tätigen Person ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus:

- der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten. Dies ist bspw. der Fall, wenn eine dritte Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne der Absätze 1 – 4 erfüllt hat, dies jedoch durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht hätte verhindert oder zumindest wesentlich erschwert werden können;
- der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig angeeignete fremde wissenschaftliche Leistungen enthält.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten einer in der hessenARCHÄOLOGIE wissenschaftlich tätigen Person ergibt sich des Weiteren aus einer vorsätzlichen Beteiligung an einem nach diesen Verfahrensregelungen tatbestandsmäßigen Fehlverhalten Dritter („Anstiftung“, „Beihilfe“).

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Mitarbeitenden der hessenARCHÄOLOGIE liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig:

- wissenschaftliche Daten, Theorien, Erkenntnisse und sonstige Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens wissenschaftliche Daten, Theorien, Erkenntnisse und sonstige Informationen unbefugt an Dritte weitergeben,
- im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Mitarbeitenden der hessenARCHÄOLOGIE liegt zudem vor, wenn diese im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer dritten Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegen, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der dritten Person im Sinne der vorstehenden Absätze 1 – 5 ergibt.

## **§ 22 Allgemeine Prinzipien und Verhaltensregelungen im Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhalten**

(1) Wenn die Abteilungsleitung oder die stellvertretene Abteilungsleitung der hessenARCHÄOLOGIE, die Direktorinnen oder Direktoren der Häuser des ALMhessen bzw. deren Stellvertretungen einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüfen, setzen Sie sich gleichermaßen und in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Der zuständigen Abteilungsleitung bzw. stellvertretenden Abteilungsleitung sowie den zuständigen Direktionen bzw.

stellvertretenden Direktionen ist bewusst, dass die Durchführung eines solchen Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen ggf. mit erheblichen Eingriffen in die Rechtsgüter der beschuldigten Person einhergehen kann.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen unter Geltung der Unschuldsvermutung fair und vertraulich erfolgen. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) Die Anzeige durch eine oder mehrere hinweisgebende Personen muss stets in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen daher über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Können die hinweisgebenden Personen die einem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten hinsichtlich der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, sollen sich hinweisgebende Personen zur Klärung des Verdachts an die zuständigen Ombudspersonen gemäß § 18 (1) dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen wenden.

(4) Im Falle einer Hinweisgabe genießen zunächst sowohl die hinweisgebenden als auch die beschuldigten Personen Schutz, sodass Ihnen bis zur Klärung der Vorwürfe keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Arbeitsbedingungen, mögliche Qualifizierungen wie bspw. Promotionen oder sonstige Abschlussarbeiten wie auch Vertragsverlängerungen. Im Einzelnen gilt:

- Für zu Unrecht beschuldigte Personen ist ein solcher Schutz dauerhaft zu gewähren;
- Für zurecht beschuldigte Personen endet ein solcher Schutzanspruch mit dem Zeitpunkt, zu welchem ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt wird;
- Für hinweisgebende Personen ist ein Schutz dauerhaft zu gewähren. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird;
- Für hinweisgebende Personen endet ein solcher Schutzanspruch mit dem Zeitpunkt, zu welchem festgestellt wird, dass ein Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(5) Alle mit dem Verfahren befassten Personen setzen sich für eine möglichst zeitnahe und zügige Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen daher alle erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abschließen zu können.

(6) Betroffenen wie Hinweisgebenden wird in jeder Verfahrensphase das Recht auf Gehör und die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Mündlich abgegebene Stellungnahmen sind durch die die Mitteilung entgegennehmende/-n Person/-en schriftlich zu protokollieren und ebenso wie schriftliche eingereichte Stellungnahmen den Ermittlungsunterlagen zuzuführen.

(7) Eine anonym vorgebrachte Verdachtsmeldung wird nur dann überprüft, wenn darin ausreichend belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) Ist der zuständigen Stelle in der hessenARCHÄOLOGIE die Identität einer oder mehrerer hinweisgebenden Personen bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Personen preis. Ein solches Einverständnis muss in Schrift-, Text- oder elektronischer Form erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Vor der Offenlegung der Identität einer hinweisgebenden Person wird diese von der zuständigen Stelle über die beabsichtigte Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Die hinweisgebende Person kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung.

(9) Ein Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in der Bundesrepublik Deutschland oder im berechtigten Interesse des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und / oder der hessenARCHÄOLOGIE geboten ist.

(10) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

### **§ 23 Möglichkeiten der Verdachtsmeldung innerhalb der hessenARCHÄOLOGIE und Voraussetzungen für eine Vorprüfung**

(1) Hinweisgebende Personen können sich mit einer Verdachtsmeldung an die in der hessenARCHÄOLOGIE für ihren Bereich (Archäologische Wissenschaften, Paläontologie oder Museumswesen) zuständige Ombudsperson oder deren Stellvertretung gemäß § 18 (1) dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen wenden. Eine Verdachtsmeldung soll möglichst in Schrift-, Text- oder elektronischer Form erfolgen.

(2) Hinweisgebende Personen können sich mit einer Verdachtsmeldung auch mündlich an die in der hessenARCHÄOLOGIE zuständigen Ombudspersonen oder deren Stellvertretungen gemäß § 18 (1) dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen wenden. Im Fall einer mündlichen Meldung ist durch die aufnehmende Ombudsperson eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Hinweisgebende Personen können sich mit einer Verdachtsmeldung auch anonym an die in der hessenARCHÄOLOGIE zuständigen Ombudspersonen oder deren Stellvertretungen gemäß § 18 (1) dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen wenden. Für anonym vorgebrachte Verdachtsmeldungen gelten die Vorgaben des § 22 dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen.

(4) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen oder des Vorliegens eines Interessenkonflikts in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 (1) dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. Es entscheidet die gemäß § 24 dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen fallbezogen einzusetzende Untersuchungskommission.

(5) Die zuständigen Ombudspersonen oder deren Stellvertretungen prüfen vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 22 dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen verwirklicht hat. Die Ombudspersonen sind berechtigt, in diesem Zusammenhang Vorermittlungen zu führen.

(6) Gelangen die Ombudspersonen oder deren Stellvertretungen zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß vorstehendem Absatz 5 bestehen, ist eine Untersuchungskommission gemäß § 24 einzuberufen.

## **§ 24 Einberufung und Zusammensetzung einer Untersuchungskommission**

(1) In der hessenARCHÄOLOGIE setzt die Abteilungsleitung zur Durchführung einer förmlichen Untersuchung eine vierköpfige Ad-hoc-Kommission ein.

(2) Einer solchen Ad-hoc-Kommission gehören drei interne Vertreterinnen oder Vertreter der hessenARCHÄOLOGIE sowie eine externe Person an. Die internen wie externen Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die Abteilungsleitung der hessenARCHÄOLOGIE berufen. Bei der Zusammensetzung der Ad-hoc-Kommission soll die in der hessenARCHÄOLOGIE von der Untersuchung betroffene Fachrichtung berücksichtigt werden. Für jedes interne Mitglied der Kommission wird durch die Abteilungsleitung eine Stellvertretung benannt. Den Vorsitz einer Ad-hoc-Kommission führt eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter aus der betroffenen Fachrichtung oder eine externe Juristin oder ein externer Jurist. Die Ad-hoc-Kommission wählt aus den Reihen der internen Mitglieder eine Person für den stellvertretenden Vorsitz aus.

(3) Alle berufenen Mitglieder einer Ad-hoc-Kommission sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Die Ad-hoc-Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(4) Die Mitglieder der Ad-hoc-Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen

einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Dienststellen- oder Abteilungsleitung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen.

(5) Die Ad-hoc-Kommission arbeitet vertraulich unter Wahrung der Verschwiegenheit. Sie tagt nicht öffentlich. Die Amtszeit ihrer Mitglieder entspricht der Dauer des von ihr geführten Verfahrens.

(6) Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei externe Expertinnen oder Experten aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(7) Stimmberechtigte Kommissionsmitglieder, Ombudspersonen der hessenARCHÄOLOGIE oder hinweisgebende Personen können einzeln oder zu mehreren in Schrift-, Text- oder elektronischer Form der Ad-hoc-Kommission gegenüber die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts eines Kommissionsmitglieds zum Ausdruck bringen. Über einem solchen Fall entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet.

(8) Beim Vorliegen einer Besorgnis der Befangenheit oder eines Interessenkonflikts eines Kommissionsmitglieds führt die Stellvertretung dessen Kommissionsarbeit bis zur Klärung der Vorwürfe fort. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen während der Prüfung des Befangenheitsantrags weiterhin vorgenommen werden. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend.

(9) Bejaht die Ad-hoc-Kommission mehrheitlich das Vorliegen einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts eines seiner Mitglieder, so hat das befangene Mitglied die Kommission mit sofortiger Wirkung zu verlassen. Die Aufgaben übernimmt die bisherige Stellvertretung. In diesen Fällen beruft die Abteilungsleitung der hessenARCHÄOLOGIE eine neue Stellvertretung.

(10) Im Falle der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds führt dessen Stellvertretung die Kommissionsarbeit fort. In diesen Fällen beruft die Abteilungsleitung der hessenARCHÄOLOGIE eine neue Stellvertretung.

## **§ 25 Durchführung einer förmlichen Untersuchung**

(1) Die Ad-hoc-Kommission nimmt ihre Arbeit zeitnah zu ihrer Berufung auf der Grundlage des Vorprüfungsergebnisses auf.

(2) Der beschuldigten Person wird die Gelegenheit eingeräumt, sich neuerlich in Form einer mündlichen Anhörung vor der Kommission oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Verzicht der beschuldigten Person auf eine neuerliche Äußerung darf allein nicht zu ihrem Nachteil ausgelegt werden. Die Ad-hoc-Kommission entscheidet in diesen Fällen nach Aktenlage.

(3) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist über die Hinzuziehung einer solchen Person rechtzeitig im Vorfeld zu informieren. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens ist eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statthaft.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gelten § 22 Absätze 7, 8 und 9 dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Die Ad-hoc-Kommission legt der Abteilungsleitung der hessenARCHÄOLOGIE zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die

Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind darin mitzuteilen.

(8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden in der hessenARCHÄOLOGIE 30 Jahre aufbewahrt.

## **§ 26 Abschluss des Verfahrens**

(1) Die Abteilungsleitung der hessenARCHÄOLOGIE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird, sowie darüber, ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden.

(2) Für den Fall, dass die beschuldigte Person Teil der Abteilungsleitung ist, gilt diese als befangen und kann die oben beschriebene Funktion in dem Verfahren nicht ausüben. In diesem Fall übernimmt die Stellvertretung alle Funktionen innerhalb des Verfahrens.

(3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach Abschluss der förmlichen Untersuchung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Abteilungsleitung der hessenARCHÄOLOGIE nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

## **§ 27 Sanktionsmöglichkeiten und sonstige Maßnahmen**

(1) Erachtet die Abteilungsleitung der hessenARCHÄOLOGIE wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ

oder kumulativ u.a. folgende Sanktionen verhängen und / oder sonstige Maßnahmen ergreifen:

- Dienstlicher Verweis;
- Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen, so dies möglich ist, oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen;
- Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der hessenARCHÄOLOGIE getroffen oder der Vertrag von der hessenARCHÄOLOGIE geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung;
- arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung (im Fall einer oder eines Beschäftigten der hessenARCHÄOLOGIE);
- Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen (im Fall einer Beamtin oder eines Beamten der hessenARCHÄOLOGIE);
- Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft;
- Ordnungswidrigkeitsanzeige an die zuständige Behörde;
- Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung;
- Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes;
- Initiieren eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades an der betreffenden Hochschule.

(2) Andere als die im vorstehenden Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(3) Maßnahmen gemäß vorstehendem Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 26 Absatz 3 dieser Leitlinien und Verfahrensregelungen nicht ausgesprochen worden sind.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensregelungen treten als Anlage 1 der Dienstanweisung vom 27. Juni 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.